

Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 StVO „Raunheimer Bürgerparkausweis - RBPA“

Aufgrund der §§ 5, 7 und 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 3047), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 StVO – „Raunheimer Bürgerparkausweis – RBPA“ beschlossen:

§ 1 Zweck und Handlungsanlass	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Parkzonen	2
§ 4 Antragsstellung	2
§ 5 Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	2
§ 6 Fahrzeugklassen	3
§ 7 Gültigkeit	3
§ 8 Kennzeichnung und Anbringung	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Unbeabsichtigte Härten	4
§ 11 Andere gesetzliche Bestimmungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anlage zur Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 StVO „Raunheimer Bürgerparkausweis - RBPA“	6
§ 1 Zonen mit Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden	6
§ 2 Zonen mit Parkzeitbeschränkung von 24 Stunden	7
§ 3 Inkrafttreten	8

§ 1 Zweck und Handlungsanlass

¹Der öffentliche Parkraum in einzelnen Quartieren und Straßenzügen in der Stadt Raunheim wird in erheblichem Maße durch zweckentfremdende Parkraumnutzungen belegt. ²Für Anwohner¹ entsteht hierdurch ein gravierender Mangel an Parkmöglichkeiten. ³Durch den Parkraumangel kommt es zu einer erheblichen Anzahl an Parkverstößen, so dass die Straßenverkehrssicherheit und der örtliche Brandschutz maßgeblich beeinflusst wird. ⁴Um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten hat sich die Stadt Raunheim dazu entschieden, Parkplätze in besonders belasteten Straßenzügen mit einer Parkzeitbeschränkung zu versehen und zweckentfremdendes Dauerparken auszuschließen. ⁵Eine Ausnahmegenehmigung

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise **für alle Geschlechter**.

(Raunheimer Bürgerparkausweis – RBPA) soll Bürgern mit berechtigtem nachweislichem Interesse im Einzelfall und unter in dieser Satzung geregelten Bedingungen von den festgesetzten Parkzeitbeschränkungen befreien.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung des RBPA ist auf das Stadtgebiet von Raunheim begrenzt. ²Sie gilt im öffentlichen Straßenraum innerhalb der Ortslage.
- (2) ¹Der RBPA berechtigt zum zeitlich uneingeschränkten Parken in Parkzonen mit einer Parkzeit Einschränkung von 4 bzw. 24 Stunden. ²In allen übrigen zeitlich eingeschränkten Parkzonen der Stadt Raunheim hat der RBPA keine Gültigkeit.
- (3) ¹Eine erteilte Ausnahmegenehmigung ist nicht mit einem Anspruch auf einen freien oder bestimmten Stellplatz verbunden.

§ 3 Parkzonen

- (1) ¹Die Parkzonen und Straßen in denen der RBPA zum zeitlich uneingeschränkten Parken berechtigt, sind in der Anlage zu dieser Satzung gesondert festgelegt.
- (2) ¹Die Anlage zu dieser Satzung kann jederzeit durch mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim angepasst und aktualisiert werden.
- (3) ¹Eine Anpassung der Anlage zu dieser Satzung gemäß Absatz 2 ist insbesondere dann zulässig, wenn durch die Einrichtung und Inbetriebnahme der Parkzonen Verlagerungsverkehre eine Anpassung erforderlich machen. ²Zudem kann die Anlage jederzeit unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen (zum Beispiel Bebauungspläne, Stellplatzsatzung o. ä.) angepasst werden.

§ 4 Antragsstellung

- (1) ¹Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag in Einzelfallprüfung erteilt. ²Für den Antrag sind die bei der Stadtverwaltung erhältlichen Formulare zu nutzen.
- (2) ¹Es wird über die Homepage der Stadt Raunheim ein Online-Antragsverfahren angeboten.
- (3) ¹Eine Bevollmächtigte Vertretung des Antragstellers ist zulässig.
- (4) ¹Für den Antrag werden zwingend benötigt:
 - ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein).
- (5) ¹Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.
- (6) ¹Bei Zweifelsfragen oder Unklarheiten können ergänzende Unterlagen oder Erklärungen (zum Beispiel Erklärung des Arbeitgebers zur privaten Nutzung eines Dienstfahrzeuges) angefordert werden.
- (7) ¹Für jedes Fahrzeug muss ein separater Antrag gestellt werden.
- (8) ¹Jeder Bürger kann nur für ein einzelnes Fahrzeug einen RBPA beantragen und erhalten.

§ 5 Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- (1) ¹Der Antragssteller muss in Raunheim meldebehördlich mit Haupt- oder

Nebenwohnsitz registriert sein.

- (2) ¹Jeder Antragsteller kann für maximal ein Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
- (3) ¹Das Fahrzeug muss auf den Antragssteller zugelassen sein. ²Ist das Fahrzeug nicht auf den Antragsteller zugelassen, muss eine Erklärung zur dauerhaften Nutzungsüberlassung des Halters, oder eine Erklärung des Arbeitgebers über die dauerhafte Überlassung eines Dienstfahrzeuges zur privaten Nutzung des Fahrzeuges vorliegen. ³Bei Selbstständigen ist eine Eigenerklärung erforderlich.
- (4) ¹Für (Dauer-)Miet- und Leihfahrzeuge kann ein RBPA ab einer verbleibenden Mietlaufzeit von mindestens 3 Monaten ab Antragstellung ausgestellt werden.
- (5) ¹Car-Sharing-Anbietern ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Anbieter erklärt, dass das Fahrzeug im Geltungsbereich zur freien Nutzung angeboten wird.

§ 6 Fahrzeugklassen

- (1) ¹Ein RBPA kann für alle Fahrzeuge beantragt werden, die eine Zulassung als Personenkraftwagen besitzen. ²Maßgeblich ist hierfür die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil 1.
- (2) ¹Für Wohnmobile kann ein RBPA beantragt werden, wenn deren Länge 6 m und deren Breite 2,50 m nicht überschreiten. ²Für die Ermittlung der Länge und Breite bei Erteilung des RBPA sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 maßgeblich. ³Für die Ermittlung der Länge und Breite während der Inanspruchnahme des RBPA ist der tatsächliche Zustand des Fahrzeugs (inklusive aller Anbauteile wie zum Beispiel Fahrradträger) maßgebend.
- (3) ¹Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge mit Motorantrieb benötigen keinen RBPA.
- (4) ¹Für alle sonstigen Kraftfahrzeuge ist die Beantragung eines RBPA nur möglich, wenn deren Länge 5,50 m und deren Breite 2,50 m nicht überschreiten. ²Für die Ermittlung der Länge und Breite bei Erteilung des RBPA sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 maßgeblich. ³Für die Ermittlung der Länge und Breite während der Inanspruchnahme des RBPA ist der tatsächliche Zustand des Fahrzeugs (inklusive aller Anbauteile wie zum Beispiel Fahrradträger oder Ladebordwände) maßgebend.

§ 7 Gültigkeit

- (1) ¹Der RBPA hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. ²Für den Beginn der Gültigkeit ist der 1. Tag des Monats, der auf die Ausgabe des beantragten RBPA folgt, maßgeblich. ³Wird der RBPA am ersten Tag eines Monats ausgegeben, gilt dieser Tag als Beginn der Gültigkeit.
- (2) ¹Der RBPA verliert seine Gültigkeit wenn:
 - das Fahrzeug, für das ein RBPA erteilt wurde, veräußert wird,
 - die Zulassung für das Fahrzeug dauerhaft oder zeitweise entzogen wird,
 - das Fahrzeug dauerhaft einer dritten Person zur Nutzung überlassen wird,
 - ein Leasingfahrzeug oder zur Nutzung überlassenes Fahrzeug zurückgegeben wird,
 - das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sich ändert.

- (3) ¹Die Zuteilung einer Ersatzplakette kann beantragt werden, wenn:
- die ursprüngliche Plakette verloren gegangen ist,
 - die ursprüngliche Plakette beschädigt wurde,
 - ein zur Nutzung überlassenes oder geleastes Fahrzeug gewechselt wurde.

²Die Zuteilung eine Ersatzplakette erfolgt längstens für die Dauer der zugrunde liegenden ursprünglichen Ausnahmegenehmigung. ³Eine Ersatzplakette für ein anderes zur Nutzung überlassenes oder geleastes Fahrzeug kann nur erteilt werden, wenn für das neue Fahrzeug die Erteilung eines RBPA zulässig ist. ⁴Den hierfür notwendigen Nachweis hat der Antragsteller zu führen.

§ 8

Kennzeichnung und Anbringung

- (1) ¹Der RBPA wird in Form einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einer zugehörigen selbstklebenden Fahrzeugplakette zur Anbringung an der Innenseite der Windschutzscheibe des Fahrzeugs, für den der RBPA ausgestellt wurde, ausgegeben.
- (2) ¹Die Fahrzeugplakette zeigt das Brückenlogo der Stadt Raunheim ohne Verwendung des Stadtnamens. ²Auf der Fahrzeugplakette sind das Kennzeichen des Fahrzeugs, für das der RBPA zugeteilt wurde und das Ende der Gültigkeit des RBPA abgebildet. ³Fahrzeugplaketten ohne Kennzeichen oder Gültigkeitsdatum sind nicht zulässig.
- (3) ¹Die Fahrzeugplakette ist von außen gut sichtbar im rechten oberen Bereich der Windschutzscheibe anzubringen. ²Nur in Ausnahmefällen ist die Anbringung in einem anderen Bereich der Windschutzscheibe zulässig.

§ 9

Gebühren

- (1) ¹Die Erteilung eines RBPA ist gebührenpflichtig. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,50 € erhoben. Zusätzlich ist für die Ausstellung und Anfertigung der Fahrzeugplakette eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.
- (2) ¹Für die Ausstellung einer Ersatzplakette wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (3) ¹Entfällt die Nutzung der Genehmigung vor Ablauf der Befristung, ist eine Erstattung der entrichteten vollen oder anteiligen Gebühren ausgeschlossen.

§ 10

Unbeabsichtigte Härten

¹Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte der vorstehenden Regelungsinhalte obliegt es dem Magistrat der Stadt Raunheim in begründeten Ausnahmefällen und in Einzelfallentscheidungen von den Festsetzungen dieser Satzung zu befreien oder abzuweichen. ²Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Raunheim einzureichen. ³Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen beizufügen und trägt die Verantwortung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 11
Andere gesetzliche Bestimmungen

¹Die geltenden Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und des hessischen Straßengesetzes (HStrG) bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

**Anlage zur
Satzung über die Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 StVO
„Raunheimer Bürgerparkausweis - RBPA“**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 3047), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Anlage gemäß § 3 der Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 StVO – „Raunheimer Bürgerparkausweis – RBPA“ beschlossen:

**§ 1
Zonen mit Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden**

¹Der RBPA berechtigt in folgenden Straßen und Bereichen mit einer Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden zum unbefristeten Parken:

Alexander-von-Humboldt-Straße
Am Messeplatz
August-Bebel-Straße
Bahnhofstraße
Breslauer Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Christoph-Kolumbus-Straße
Dr.-Herman Ehlers-Straß
Ernst-Reuter-Straße
Flörsheimer Waldweg
Forsthausstraße
Karlstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Ludwig-Buxbaum-Allee (zwischen Forsthaus-Straße und Unterführung – nördlich der Bahn)
Magellan-Allee
Marco-Polo-Straße
Parkplatz am Heimatmuseum
Ringstraße (zwischen Neckarstraße und Forsthausstraße)
Robert-Koch-Straße (zwischen Ludwig-Buxbaum-Allee und Schillerstraße)
Schillerstraße
Sokolowa-Platz

§ 2

Zonen mit Parkzeitbeschränkung von 24 Stunden

¹Der RBPA berechtigt in folgenden Straßen und Bereichen mit einer Parkzeitbeschränkung von 24 Stunden zum unbefristeten Parken:

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Akazienweg
Am Börnchen
Am Ried
Am Römerbrunnen (zwischen An der Lache und Le-Teil-Straße)
Am Schifferstück
Amselweg
An der Lache
Asterweg
Auf dem Weiherchen
Buchenweg
Eichenweg
Erlenweg
Finkenweg
Frankfurter Straße
Friedrich-Ebert-Platz
Friedrich-Ebert-Straße
Gerberstraße
Goethestraße
Haßlocher Straße (zwischen Römerstraße und Robert-Koch-Straße)
Hermannstraße
Im Langgewann
In den Binsenbüschen
Industriestraße
Karl-Liebknecht-Straße
Kastanienweg
Katharinenstraße
Kiefernweg
Kirschbaumweg
Korbmacherstraße
Kornblumenweg
Küferstraße
Le-Teil-Straße
Limesstraße
Ludwig-Buxbaum-Allee (zwischen Aschaffener Straße und Unterführung – südlich der Bahn)
Margeritenweg
Mathildenstraße
Parkplatz Am Hallenbad
Parkplatz Schnelser Weg

Pfarrer-Heyer-Weg
Rabenweg
Robert-Koch-Straße (zwischen An der Lache und Ludwig-Buxbaum-Allee)
Römerstraße
Theodor-Storm-Straße
Thomas-Mann-Straße
Trofarellostraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Waldstraße

Walter-Rathenau-Platz
Wilhelm-Leuschner-Straße
Zum Neuen Hof

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Anlage zur Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 StVO „Raunheimer Bürgerparkausweis - RBPA“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage zur Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 StVO „Raunheimer Bürgerparkausweis - RBPA“Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister